

Ausschussdrucksache
(14.01.2026)

Inhalt

Apothekerkammer M-V

—

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts, Drucksache 8/5404

Fragenkatalog

Allgemein

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich?

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Änderung des Heilberufsgesetzes MV. Da eine sachliche Zuständigkeit nur auf Artikel 1 zutrifft, beschränkt sich die Beantwortung der Fragen auf diesen Artikel.

2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?

Siehe Punkt 12

3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt fest, dass eine Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern nicht durch das HeilBerG M-V definiert ist. Aus allgemeinen und demokratiestärkenden Überlegungen heraus sollte durch den Gesetzgeber geprüft werden, ob eine Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern künftig in den §§ 24 und 25 normiert werden soll. Gleichwohl sind Regelungen zu schaffen, ob durch Wegfall der Mitgliedschaft in einer Heilberufskammer auch ein persönliches, durch Wahl erworbenes Mandat bestehen bleibt oder verloren geht. Die Apothekerkammer schlägt, auch in Anlehnung an die Regelung in Baden-Württemberg vor, folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Kammern können durch Satzung bestimmen, ob beim Wegfall einer Pflichtkammermitgliedschaft diese Veränderung zum Verlust der Mitgliedschaft in Organen, Ausschüssen oder in sonstigen durch Wahl bestimmten Gremien oder Ämtern führt.“

Auf Grund der Sachnähe zu bestimmten Fragestellungen regen wir an, dass § 26 um einen Absatz 3 erweitert wird, der den Vorstand ermächtigt, in Einzelfällen die Erledigung einer Aufgabe auch einem Ausschuss zu übertragen.

4. Entfaltet das Gesetz nach Ihrer Einschätzung spürbare Verbesserungen für Patientinnen und Patienten – oder handelt es sich eher um verwaltungsinterne Optimierungen?

Eine Verbesserung für Patientinnen und Patienten vermag die Apothekerkammer MV nicht erkennen. Um reiner verwaltungsinterne Optimierungen handelt es sich bei den Änderungen ebensowenig. Da das Heilberufsgesetz MV die Kammerangehörigen adressiert, sind die geplanten Änderungen für diese im Sinne von Rechtsklarheit und mit Blick auf veränderte Rahmenbedingungen zu begrüßen.

5. Welche Regelungsbereiche sind aus Ihrer Sicht unzureichend oder unklar formuliert?

Es bedarf aus Sicht der Apothekerkammer MV einer redaktionellen Überarbeitung des § 52 Heilberufsgesetz. Der Begriff „Weiterentwicklung“ in Absatz 1 ist durch „Weiterbildung“ zu ersetzen.

6. Sehen Sie Verbesserungsbedarf bei Übergangsregelungen, Praxisreife oder Vollzugsfähigkeit?

Mit Blick auf Artikel 1 sieht die Apothekerkammer MV diese Bedarfe nicht.

7. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf seine Zielsetzung und welche konkreten Änderungsbedarfe sehen Sie bei diesem sowie in Bezug auf bundesrechtliche Regelegungen?

Mit Blick auf Artikel 1 wird die Zielsetzung mit dem vorliegenden Regierungsentwurf erreicht.

Datenverarbeitung / Datenschutz

8. Wie beurteilen Sie die umfangreiche Auskunftspflicht der Kammermitglieder im Hinblick auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung?

Auf Grund der hohen Regulierungsdichte im europäisch geprägten Datenschutzrecht hält die Apothekerkammer MV die Regelungen für notwendig.

9. Ist die Regelung, dass Kammern Patientenakten in Obhut nehmen können, zweckmäßig und praktikabel – insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen und Datenschutz?

Grundsätzlich begrüßt die Apothekerkammer MV die Möglichkeit. Konkrete Auswirkungen auf Apotheken sieht die Apothekerkammer MV jedoch nicht, da dort keine Patientenakten vorliegen.

Ehrenamtlichkeit, Vergütung und Governance

10. Welche Folgen hat der Anspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten für Arbeitgeber und Versorgungseinrichtungen?

Die Folgenabschätzung der Apothekerkammer MV kommt zu dem Schluss, dass die Regelung im Sinne einer Klarstellung keine negativen Folgen trotz des bekannten Fachkräftemangels haben wird.

11. Ist die Neuregelung zur Ehrenamtlichkeit geeignet, um die Funktionsfähigkeit der Kammergremien zu sichern – oder drohen Interessenkonflikte oder Überlastungen ehrenamtlicher Strukturen?

Die Apothekerkammer MV sieht keine Interessenkonflikte und kann auch keine Überlastungen ehrenamtlicher Strukturen erkennen.

Weiterbildung / Universitätsmedizin / Verbundmodelle

12. Wie realistisch ist es, dass die geplanten Weiterbildungsverbünde in der Praxis funktionieren – insbesondere unter den Bedingungen der Krankenhausreform?

Verbundmodelle sind keine Strukturen, die sich die apothekerliche Weiterbildung bedient. Können bestimmte Praxisinhalte einer Weiterbildung nicht in der Weiterbildungsstätte abgeleistet werden, kennt die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer MV Hospitationen und Praktika, die im Rahmen der aktuellen Regulierung schon absolviert werden können. Die Regelung ist aus Sicht der Apothekerkammer MV jedoch unschädlich für die künftige apothekerliche Weiterbildung.

Aus qualitativen Überlegungen ist nicht nachvollziehbar, warum die Weiterbildung im öffentlichen Gesundheitswesen auf das öffentliche Veterinärwesen beschränkt bleibt und die Novellierung des Heilberufsgesetzes nicht dazu genutzt wird, grundsätzliche Vorgaben zur Weiterbildung im öffentlichen Gesundheitswesen zu normieren (vergleiche hierzu insbesondere §§ 43, 47, 54 Berliner Heilberufekammergesetz und § 30 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt). Das Ziel, den öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken, bleibt dabei Stückwerk, wenn die qualitativen Anforderungen hinter denen in anderen Bundesländern zurückstehen. Mit dem Gesetz zur Unterstützung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum und zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern geht der Landtag hier aus Sicht der Apothekerkammer MV den richtigen Weg.

Finanzielle, organisatorische und praktische Auswirkungen

20. Teilen Sie die gesetzgeberische Annahme „keine finanziellen Auswirkungen“ – oder erwarten Sie Mehrbelastungen für Kammern, Arbeitgeber, Rettungsdienste oder Kommunen?

Die Annahme wird mit Blick auf Artikel 1 geteilt.

21. Sind die angekündigten Entbürokratisierungswirkungen realistisch oder entstehen neue Berichtspflichten und Verwaltungswege?

Aus den Vorgaben in Artikel 1 entstehen keine zusätzlichen Berichtspflichten. Es ist aus Sicht der Apothekerkammer MV äußerst bedauerlich, dass die Landesregierung die umfangreichen

Meldeverpflichtungen aus § 27 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht zum Anlass nimmt, diese Berichtspflichten zu vereinheitlichen und auf das notwendige Maß zu beschränken und mit heilberufsrechtlichen Vorgaben in Kongruenz zu bringen. Die Apothekerkammer trägt seit geraumer Zeit vor, dass redundante Meldungen durch Mitglieder an verschiedene Stellen auf Grund unterschiedlich ausgestalteter Berichtspflichten einen hohen Bürokratieaufwand auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen darstellen. Die Praxis zeigt, dass der öffentliche Gesundheitsdienst diese Berichte allenfalls punktuell nutzt und systematisch erfasst. Ausbleibende Meldungen werden in vielen Kreisen akzeptiert.